

Holdingprivileg Adieu!

BESTEuerung DER HOLDINGGESELLSCHAFTEN Nach der Annahme der STAF-Vorlage, dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, durch das Schweizer Volk im Mai 2019 wird das Holdingprivileg per 1. Januar 2020 abgeschafft. Was bedeutet das nun?

AUTORIN BARBARA SRAMEK

Im nachstehenden Text geht es um die Besteuerung der Holdinggesellschaften nach der Abschaffung des Holdingprivileges. Denn dabei gilt es neu gewisse Punkte zu beachten.

HOLDINGPRIVILEG

Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen für das Holdingprivileg, muss sie auf ihren Gewinnen bis Ende 2019 grundsätzlich keine kantonalen Gewinnsteuern und reduzierte Kapitalsteuern bezahlen. Vorbehalten bleiben die Mindeststeuern und die Gewinnsteuern auf den Erträgen aus Grundeigentum.

Eine Gesellschaft gilt als Holdinggesellschaft, wenn (1) ihr statutarischer Zweck und ihre effektiven Tätigkeiten hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen bestehen, (2) diese Beteiligungen oder ihre Erträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen und sie (3) in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausübt.

BESTEuerung AB 2020 – GRUNDSATZ

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Holdinggesellschaften bei den Kantons- und Gemeindesteuern als «normale» Gesellschaften besteuert.

Bei der direkten Bundessteuer ändert sich nichts. Die Gewinne der Holdinggesellschaften unterliegen schon jetzt der direkten Bundesteuer.

BETEILIGUNGSABZUG

Eine Gesellschaft kann auf den Dividenden und anderen Ausschüttungen (wie Kapitalrückzahlungen und verdeckten Gewinnausschüttungen) den Beteiligungsabzug geltend machen, wenn ihre Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens zehn Prozent beträgt oder der Verkehrswert mindestens 1 Mio. Franken ausmacht. Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen berechtigen zum Beteiligungsabzug,



Foto: iStock/onespirit

wenn die Verkäuferin sie während mindestens einem Jahr in ihrem Besitz hatte.

Mit dem Beteiligungsabzug wird die Gewinnsteuer der Gesellschaft um den prozentualen Anteil reduziert, den die qualifizierenden Beteiligungserträge am Gesamtgewinn ausmachen.

Der Beteiligungsabzug gilt für die kantonalen Gewinnsteuern und die direkte Bundessteuer.

GEWINNSTEUERBELASTUNGEN AB 2020

Im Zuge der Umsetzung der STAF-Vorlage werden verschiedene Kantone ihre Gewinnsteuern für alle Gesellschaften senken.

KAPITALSTEUERN AB 2020

Bei den Kapitalsteuern führen die meisten Kantone neu Entlastungen für die Besteuerung der Beteiligungen ein. Diese sind ganz unterschiedlich ausgestaltet.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Zur Milderung eines Fiskalschockes können die Holdinggesellschaften den Steuerbehörden ihre per Ende 2019 bestehenden stillen Reserven melden. Soweit sie diese innert fünf Jahren realisieren, werden sie 2020 bis 2024 gesondert und zu einem tiefe-

ren Steuersatz besteuert. Wegen dem Beteiligungsabzug gilt das nicht für stille Reserven auf Beteiligungen.

Verschiedene Kantone sehen in ihrer Praxis zusätzlich vor, dass die Holdinggesellschaften freiwillig auf das Holdingprivileg verzichten und ihre stillen Reserven steuerneutral aufwerten und sodann abschreiben können (sog. Step-up).

DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Holdinggesellschaften, die überwiegend Beteiligungen halten und deren Erträge grossmehrheitlich aus Beteiligungserträgen bestehen, werden künftig von den Entlastungen bei den Kapitalsteuern und vom Beteiligungsabzug profitieren können.

Gesellschaften, die über verschiedene Aktiven und Einnahmen (z.B. auch Entschädigungen für Managementdienstleistungen, Lizenzeinnahmen oder Zinseinnahmen) verfügen, müssen mit steuerlichen Mehrbelastungen rechnen. Handeln sie rechtzeitig, können sie die Übergangsregelungen beanspruchen.

Den Holdinggesellschaften wird empfohlen, ihre Situation zu analysieren und für sich die Steuerberechnung vorzunehmen. Sodann können sie gegebenenfalls Massnahmen zur Erhöhung des Beteiligungsabzuges einleiten oder freiwillig auf das Holdingprivileg verzichten.

DIE AUTORIN



Barbara Sramek, lic. iur. HSG, Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin, ist seit 2004 bei Voser Rechtsanwälte, Baden, als Steueranwältin tätig.

WWW.VOSER.CH